

Badminton- RUNDSCHAU

AMTL. ORGAN DES BADMINTON-LANDES-VERBANDES NORDRHEIN-WESTFALEN E. V.

8. Jahrgang

5. September 1965

Nr. 8

Unfaßbar für uns ist die Nachricht vom plötzlichen Tode unseres Vorstandsmitgliedes

Rolf Hicking

der am 25. August 1965 im blühenden Alter von 25 Jahren von uns ging.

Als Pressewart hat Sportkamerad Hicking jahrelang unsere Verbandszeitung verantwortlich geleitet, eine Aufgabe, die ihm als Berufsjournalist ans Herz gewachsen war und durch deren vorbildlichen Lösung er entscheidend zur Aufwärtsentwicklung unseres Landesverbandes beigetragen hat. Er war uns allen ein guter Freund, dessen ruhige und offene Art wir allzeit zu schätzen wußten.

Mit seiner jungen Gattin und seiner kleinen Tochter trauern alle Badmintonsportler in Nordrhein-Westfalen.

Für den gesamten
Landesverband
Brohl, Vorsitzender



Das große Freundschaftstreffen

zum 10-jährigen Bestehen des 1. BC Beuel gegen MTV München und BC Wiesbaden

Unter diesem Aspekt stand das sportliche Ereignis, das sich der 1. BC Beuel anlässlich seines 10-jährigen Bestehens ausgedacht hatte. Eine jahrelange Rückspielverpflichtung gegen den BC Wiesbaden (1961) und dem MTV München (1963) sollte erfüllt werden. Und welches Ereignis als dieses kleine Jubiläum wäre dafür geeigneter gewesen. Diese beiden Mannschaften boten sich um so mehr an, da es sich ja auch gleichzeitig um die „repräsentativsten Vereinsmannschaften“ handelt.

Durch die Tatsache, daß um 20 Uhr der „Bunte Abend“ beginnen sollte, die Mannschaften lange Anfahrtstrecken zurückzulegen hatten und auch die Rückfahrt am Sonntag zeitig erfolgen mußte, wurden die vorgesehenen Spiele gekürzt. So wurde gegen den BC Wiesbaden nur 2 Herren-Doppel und 1 Herren-Einzel ausgetragen.

Gegen Wiesbaden 1:2

Schon kurz nach 16 Uhr wurden die ersten Gäste in der Turnhalle der Realschule begrüßt und die Spiele mit den beiden Herren-Doppel gegen Wiesbaden begonnen. Gegen das Deutsche Meisterpaar 1965, Fulle/Framke boten Karl Breitkopf und Roland Maywald keine schlechte Partie und die Ergebnisse des 2. und 3. Satzes sind, gemessen am Spielverlauf, etwas zu hoch ausgefallen. Toni Krämer konnte zwar mit H. W. Piert das 2. Doppel gewinnen, mußte aber im Einzel gegen den 2. der Südwest-Meisterschaft Jürgen Stock den entscheidenden 3. Satz abgeben. So endete diese Begegnung bei 4:4 Sätzen und 1:2 Spielen für die Gäste.

Gespannt war man auf den Deutschen Mannschaftsmeister, der nur Günter Ledderhos ersetzen mußte (Verlobung mit Lydia Flemming). Der freundschaftliche Kontakt zu allen Spielern und der Wunsch, schöne Begegnungen zu sehen, waren der Grund, die Mannschaft in der nachfolgenden Besetzung aufzustellen.

Auf ihre Kosten gekommen

Wie das Ergebnis des 1. Herren-Doppel zeigte, kam auch gleich in diesem Spiel eine spannende Begegnung zustande, während es im 2. Doppel eine zu einseitige Sache für den Beueler Nachwuchs wurde. Sehr spannend und ebenso ausgeglichen wurde das Damen-Doppel ausgetragen und man kann dazu feststellen, daß die Glücklicheren gewonnen haben. In den Einzelspielen holte nur Toni Krämer einen Punkt auf Platz 3. Überraschend war aber das sehr knappe Ergebnis im Mixed gegen das Deutsche Meisterpaar, das Manfred Merz und Luise Schmitz bestritten.

Die zahlreichen Zuschauer sind bei allen Spielen auf ihre Kosten gekommen. Damit war die Aufgabe, die mit dieser sportlichen Veranstaltung verbunden werden sollte, voll- und gelöst.

Der 2. Bürgermeister von Beuel kam

Die letzten Spiele waren noch nicht beendet, denn viele 3-Satz-Spiele verzögerten den Ablauf der Veranstaltung, da mußte der 1. Vorsitzende schon die ersten Gäste, die zum „Bunten Abend“ im Wassersport eingetroffen waren, begrüßen. Einer der ersten war der 2. Bürgermeister, die die Grüße und die besten Wünsche der Stadt Beuel aber auch die Ankündigung mitbrachte, daß der Bau der lang-ersehten Mehrzweckhalle fest geplant sei. Über diese Nachricht war man natürlich besonders erfreut.

Als Vertreter des Landesverbandes überbrachte Dr. Lange, Vorsitzender des Ehrenrats, die Grüße, die mit der Überreichung des Ehrenwimpels verbunden waren. In diesem Zusammenhang wurden auch die Leistungsmedaljen des BLV-NRW an Frau Luise Schmitz und Walter Strauch für die erzielten Landesmeisterschaften überreicht.

Aber auch von den benachbarten Badminton-Clubs waren zahlreiche Vertreter anwesend, die die Glückwünsche überbrachten. Besonders erfreut war man natürlich darüber, daß sehr viele Mitglieder des 1. DBC Bonn der Einladung gefolgt waren.

Einige Ehrungen an Mitglieder

In der Begrüßungsansprache des Vorsitzenden wurde die Entwicklung des Clubs geschildert, die Leistungen der Mannschaften sowie der einzelnen Spieler hervorgehoben und einige Ehrungen ausgesprochen. So erhielten die Vorstandsmitglieder Karl Breitkopf, Herbert Kümpel und Werner Herrfahrdt die silberne Verdienstnadel des Clubs, die aus Anlaß des 10-jährigen Bestehens neu gestiftet wurde, und Manfred Merz und Roland Maywald die goldene Leistungsmedalje des Clubs, die vier Mitglieder des Vereins schon vor ihnen erhalten hatten.

Nach dem offiziellen Teil des Abends wurde dann das Tanzbein geschwungen und man konnte feststellen, daß man doch für diese Art des Konditionstrainings sehr viel übrig hatte.

1. BC Beuel — MTV München 7:11, 3:5

Breitkopf/Krämer — Betz/Liebl 18:16, 7:15, 18:14
Maywald/Merz — Beinvoß/Bichler 15:0, 15:1
Wackerow/Hawig — Menacher/Witten 9:15, 15:5, 10:15
Stuch — Beinvoß 6:15, 13:15
Breitkopf — Liebl 8:15, 14:15
Krämer — Bichler 11:15, 17:14, 15:8
Hawig — Menacher 7:11, 2:11
Merz/Schmitz — Betz/Witten 15:11, 14:15, 14:17

1. BC Beuel — BC Wiesbaden 4:4, 1:2

Breitkopf/Maywald — Framke/Fulle 15:12, 5:15, 5:15
Krämer/Piert — Fischer/Bohland 17:16, 15:8
Krämer — Stock 15:4, 11:15, 7:15

Von den Vereinen

1. Jugend-Sichtungs-Turnier des Bezirks Nord I in Bottrop

Zu dem Turnier hatten sich 31 Jungen und 14 Mädchen gemeldet, davon traten 2 Jungen und 2 Mädchen nicht an. Alle anderen Spiele wurden ausgetragen.

Im Mädchen-Einzel wurde Hildegard Kampmeier vom FBC Marl bei den Jungen wurde Gerd Hackemesser Turniersieger.

Den 2. Rang erkämpften sich Erika Link ebenfalls FBC Marl sowie Michael Krenz vom TSV Marl Hüls.

3. wurden Brigitte Steinkamp vom BVH Dorsten, Gerd Hielscher vom FBC Marl.

4. wurden Doris Ortmann vom PSV Bottrop, Wolfgang Seitz vom PSV Bottrop.

Diese beiden Namen sind neu bei den Ranglistenspielen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Doris Ortmann eine leichtere Runde hatte. Pech hatte dagegen Margret Tünnissen vom BC Kellen, die gleich im ersten Spiel gegen Frl. Steinkamp scheiterte. Dagegen mußte Wolfgang Seitz erst Brandt vom VfB Gelsenkirchen 58, dann Kalkhofer vom TB Osterfeld, sowie Dallmann vom BC Kellen ausschalten, um dann gegen Krenz 18:16, 15:2 und Gerd Hielscher beide FBC Marl zu unterliegen.

Der Spielverlauf war reibungslos dank der guten Mitarbeit von Herrn Kampmeier (Marl), Herrn van Appen (TB

Aus dem Inhalt:

Nachruf	Seite 1
Das große Freundschaftstreffen	Seite 2
Von den Vereinen	Seite 2, 3
Amtliche Nachrichten	Seite 3-8

Osterfeld) und Herrn Unruh (OSC Werden) sowie dem Kreiswart B. Simmert (BC Bottrop 61) in der Turnierleitung.

Nach der Begrüßung um 9.00 Uhr begannen die Plastik-Federbälle um 9.10 Uhr zu fliegen bis um 14.30 Uhr die ersten drei Mädchen und Jungen jeder eine Urkunde in Empfang nehmen konnten.

I. Wanderturnier um den Wanderpreis der DJK „Concordia“ Friesdorf

Zu dem obigen Turnier waren alle Vereine der Kreisklassen Süd IIa und Süd IIb, sowie uns bekannte Vereine der gleichen Spielstärke eingeladen. Wir wollten ein Turnier schaffen, bei welchem alle Kreisklassen-Spieler unter sich sein sollten. Leider entsprach die Zahl der Meldungen nicht ganz unseren Erwartungen, denn es gingen für Herren-Einzel 20 Meldungen, für Damen-Einzel jedoch nur 4 Meldungen ein. Aus Platzmangel konnten nur diese beiden Disziplinen ausgetragen werden.

Die Auslosung der Paarungen erfolgte kurz vor Beginn des Turniers in der Turnhalle unter der Aufsicht von Karl Ropertz (1. DBC Bonn) und Heinz Pfnennigsberg (Godesberger Turnverein) statt. Nach zum Teil sehr schönen und packenden Kämpfen siegte Heinz-Josef Bergrath (Godesberger Turnverein) über Hans Hartmann (DJK Friesdorf) im Endspiel mit 15:6 und 15:5 und trug sich damit als erster auf der großen Wanderplakette ein.

Da bei den Damen lediglich 4 Meldungen vorlagen, spielte jeder gegen jeden. Gewinnerin wurde Frau Ilse Krickelberg, welche ungeschlagen blieb.

Die genauen Ergebnisse: **Herren-Einzel:** 1. Franz-Josef Bergrath (Godesberger Turnverein), 2. Hans Hartmann (DJK Friesdorf), 3. Sigismund Fix (Schwarz-Weiß Köln), **Damen-Einzel:** 1. Frau Ilse Krickelberg (Godesberger Turnverein), 2. Frau Renate Bergrath (Godesberger Turnverein), 3. Fr. Franziska Käufer (DJK Friesdorf).

Hans-Dieter Wochele eroberte Titel zurück

Für die Badminton-Anhänger der Landeshauptstadt Düsseldorf standen an dem Wochenende des 26. und 27. Juni die diesjährigen Badminton-Stadtmeisterschaften im Blickpunkt des Interesses. Dieses Turnier wurde im einfachen KO-System und in zwei Disziplinen durchgeführt. Der Badminton-Club Düsseldorf (BCD) sorgte als Ausrichter für einen vorbildlichen und reibungslosen Ablauf dieser Stadtmeisterschaften. Bemerkenswert war die Fairneß und der kämpferische Einsatz aller Akteure. Erstmals wurden von verschiedenen Seiten Wanderpokale gestiftet die an die Sieger der Einzelkonkurrenzen vergeben wurden.

In allen Disziplinen gab es neue Titelträger. Hian Hoey Kwee und Rolf Schlieper vom Olympischen Sportclub Düsseldorf (OSC) konnten ihre Titel, da sie verhindert waren, nicht verteidigen. Im Herren-Einzel waren im Viertelfinale außer Lothar Lang von Schwarz-Weiß Düsseldorf (SWD) und Wilfried Merheim (OSC) allein sechs Spieler des BCD vertreten. Ab dem Halbfinale wurde diese Konkurrenz zu einer Clubmeisterschaft des BCD. Um den Einzug ins Endspiel schlug Georg Mandrella in zwei Sätzen Fred Thöne mit 15:6, 15:13. Im anderen Spiel besiegte Hans-Dieter Wochele ebenfalls in zwei Sätzen Günther Duderstadt mit 17:15, 15:9. Im Endspiel holte sich Hans-Dieter Wochele seinen Titel, den er im vorigen Jahr verlor, zurück, und besiegte Georg Mandrella knapp in drei Sätzen mit 7:15, 15:12, 15:8.

Das Damen-Einzel gewann Ursula Verhoefen (SWD) klar in zwei Sätzen gegen Karin Bertram (BCD). Den zweiten Titel gewann Ursula im Damen-Doppel mit Margret Fuchs (beide SWD) gegen die Kombination Inge Altenhoff (OSC)/Christa Slagmann (BCD) in zwei Sätzen mit 15:7, 15:8.

In den Halbfinalspielen des Herren-Doppels besiegten Duderstadt/Wahlen klar in zwei Sätzen Mathey/Zacher (alle BCD), während Rahn/Winkelheck (OSC) über Hluchan/Lang (SWD) in drei Sätzen mit 15:4, 10:15, 15:8 erfolgreich blieben. Das Endspiel gewannen die gut aufeinander eingespielten Routiniere des BCD Duderstadt/Wahlen gegen Rahn/Winkelheck in zwei Sätzen mit 15:12, 15:5.

Auszug aus unserer Preisliste:

CARLTON-NYLON-FEDERBÄLLE

»INTERNATIONAL« DM 15.- pro Dtzd.

lieferbar in „blue“ = normale Geschwindigkeit

„green“ = etwas langsamer

„red“ = etwas schneller

Fred Haas

Spezialhaus für den Badmintonsport

6202 Wiesbaden-Biebrich, Rathausstraße 42/49

In den Semifinalspielen des Gemischten Doppels bezwangen Mönch/Altenhoff in zwei Sätzen das Ehepaar Rahn alle OSC mit 15:1, 17:14, während Wochele/Slagmann in zwei Sätzen Winkelheck/Euler (OSC) mit 15:11, 15:13 ausschalteten. In diesem Endspiel, das zu einer Neuauflage des Vorjahres wurde, bezwangen Wochele/Slagmann die vorjährigen Titelträger Mönch/Altenhoff in zwei Sätzen mit 15:4, 18:15.

Bei den Schülern und Jugendlichen konnten in einigen Disziplinen keine Stadtmeister ausgespielt werden, da nicht genügend Meldungen vorlagen. Bei den Jugendlichen kam es zu einer Neuauflage im Endspiel des Jungen-Einzels. Der Titelträger des Vorjahres Reiner Thomas (SWD) der gegen Reiner Beer (BCD) bisher immer siegreich blieb, mußte sich erstmals geschlagen bekennen und verlor 5:15, 2:15. Im Endspiel des Schüler-Jungen-Einzel stahlen Becker (SWD) und Harry Weise (BCD) in dem gleichzeitig laufenden Herren-Einzels die Schau. In diesem sehr schönen und spannenden Endspiel, in dem beide wie die „Großen“ aufspielten, bezwang Becker seinen Konkurrenten Weise nach hartem Kampf in zwei Sätzen mit jeweils 15:9. Das Endspiel des Schüler-Mädchen-Einzel gewann Ilona Labes (BCD) in zwei Sätzen gegen Döberl (SWD). Den zweiten Titel errang Ilona Labes mit Annegret Knief (beide BCD) im Mädchen-Doppel gegen Döberl/Jonas (SWD) sehr sicher in zwei Sätzen. Das Endspiel im Schüler-Jungen-Doppel gewann Becker/Voßkämper gegen Bathory/Kriegler (alle SWD) glatt in zwei Sätzen. In dem vorweg genommenen Endspiel hatten Becker/Voßkämper sehr viel Mühe um Tietzel/Weise (BCD) erst im dritten Satz zu bezwingen.

Pf.

Ämtliche Nachrichten

Ausrichtung der Landesmeisterschaften 1966

In Heft 8/65 wurden die o. a. Meisterschaften zur Ausrichtung ausgeschrieben. Wir weisen nochmals darauf hin, daß schriftliche Bewerbungen dazu bis spätestens 30. September 1965 der Geschäftsstelle einzureichen sind.

Berichtigung der Auf- und Abstiegsregelung

Die in Heft 8/65 veröffentlichte „Auf- und Abstiegsregelung nach Beendigung der Saison 1965/66“ ist wie folgt zu berichtigen:

Bezirksklasse:

Aufstieg Platz 1 und 2 in Bezirksliga

Platz 3, 4, 5, 6, 7 und 8 verbleiben in Bezirksklasse.

Änderung der eingereichten Mannschaftsmeldung (Rangliste)

Es wird nachdrücklichst darauf hingewiesen, daß eine Änderung der eingereichten Mannschaftsmeldung nur gemäß den Bestimmungen des § 27 b der Spielordnung i. d. F. des 1. Nachtrages zur SpO möglich ist. Die erforderliche schriftliche Bestätigung ist bei der Paßstelle schriftlich zu beantragen.

Namensänderung

Der Mitgliedsverein „Sportverein Blau-Weiß Mülheim“ hat sich fusioniert und wird nunmehr unter dem Namen

M. 113 Sportvereinigung Postfach 1420
Siemens e. V.
4330 Mülheim

geführt. Die mit Heft 8/65 übersandte Anschriftenliste bitten wir entsprechend zu ändern.

Anschriftenänderungen

- M. 19 Die richtige Vereinsbezeichnung lautet „BSC Solingen“
- M. 44 Siegburger Turnverein 61-92 Geistinger Str. 35
5202 Hennef Herr Brück
- M. 99 BC Schwarz/Weiß Köln e. V. Neußer Str. 223
5 Köln-Nippes Herr Marx
- M. 115 Die Straßenbezeichnung lautet „Auf der Galgen-
statt 4“ und nicht 14
- M. 131 Badminton-Club Bottrop 61 Hohe Heide 35
425 Bottrop Herr Simmert

Verlust von Spielerpässen

Die Spielerpässe

- Nr. I — 619 für Girharz, Karl
Nr. I — 5 812 für Nieß, Horst

- Nr. I — 4 711 für Peetz, Wulf
Nr. I — 631 für Reuter, Adolf
Nr. I — 630 für Reuter, Elisabeth
Nr. I — 4 246 für Rickenbrock, Otto
Nr. I — 917 für Siefer, Hannelore
Nr. I — 618 für Siefer, Heribert
Nr. I — 6 325 für Schmidt, Helma

sind in Verlust geraten.

Die ewtl. Besitzer werden hiermit aufgefordert, die Spielerpässe innerhalb einer Woche der Verbandsgeschäftsstelle einzusenden.

Gruppeneinteilung 1965/66

Die in Heft 8/65 veröffentlichte Gruppeneinteilung für die Verbandsspiele 1965/66 ist wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

Senioren:

Bezirksklasse Nord II b:

Unter E ist TuS Kachtenhausen I zu streichen und dafür TV Blomberg II zu setzen.
Unter G ist TV Hillentrup I zu streichen und dafür TuS Kachtenhausen I zu setzen.

1. Kreisklasse Nord II b:

Unter C ist TV Blomberg II zu streichen und dafür TV Hillentrup I zu setzen.

2. Kreiklasse Nord I a — Staffel 3:

Unter H ist Eintracht Duiburg II zu streichen.

Jugend

Bezirk Süd I — Staffel 2:

Unter H ist TV Merscheid nachzutragen.

Wo immer Badminton gespielt wird, verlangen die scharfsinnigen Spieler immer nach R. S. L. SHUTTLES. Ihr Flug, verbunden mit dem vollkommenen Gleichgewicht garantiert die größte Leistungsfähigkeit und ergebene Freude.

Lieferung durch den
Fachhandel!

Auch für die neue Saison

erhalten unsere Vereine
für jede gemeldete Mannschaft einen Spielberichts-
block gratis. Bitte fordern Sie mit Ihrer nächsten
Bestellung die entsprechenden Spielberichtsblöcke an.

Fred Haas

Spezialhaus für den Badminton-sport
Wiesbaden-Biebrich
Rathausstraße 42 u. 49

Bezirk Nord I — Staffel 2:

Unter E ist OSC Werden II zu streichen und dafür TV
Krefeld-Verberg zu setzen.

Bezirk Nord I — Schüler:

Hier ist nachstehende neue Schülergruppe gebildet
worden:

- A OSC Werden
- B PSV Bottrop
- C BC Kellen
- D 1. FBC Marl
- E DJK Adler Oberhausen

Bezirk Nord II — Staffel 1:

Unter E ist TV Soest zu streichen und dafür PSV
Gütersloh zu setzen.

Bezirk Nord II — Staffel 2:

Unter F ist TV Soest und unter G ist BC Lünen nach-
zutragen.

Zahlungsaufforderung

Nachstehende Mitgliedsvereine haben trotz Zahlungsauf-
forderung die längst fälligen Abgaben für den Bezug des
amtlichen Organs noch nicht erstattet:

M. 13	PSV Gelsenkirchen	DM 51,—
M. 21	Eintracht Duisburg	DM 30,—
M. 54	VSS Bielefeld	DM 30,—
M. 88	VfB Speldorf	DM 30,—
M. 94	1. FC Bocholt	DM 30,—
M. 125	Plettenberger Turnverein	DM 30,—

Wir fordern hiermit letztmalig zur Zahlung auf, andern-
falls alle Rechte der Vereine und deren Mitglieder ab
1. 10. 1965 ruhen.

Ferienordnung

Nachstehend die Ferienordnung 1966 für NRW:

	Volks- und höhere Schulen	Berufsbildende Schulen
Osterferien	7. 4. – 19. 4. 66	7. 4. – 19. 4. 66
Pfingstferien	24. 5. – 4. 6. 66	24. 5. – 4. 6. 66
Sommerferien	28. 7. – 7. 9. 66	28. 7. – 7. 9. 66
Herbstferien	24. 10. – 29. 10. 66	— — —
Weihnachtsferien	23. 12. 66 – 9. 1. 67	16. 12. 66 – 9. 1. 67

Die oben genannten Tage gelten als erster bzw. letzter
Ferientag.

Pressewart

Durch den plötzlichen Tod unseres Pressewartes Rolf
Hicking bedingt, bitten wir, die zur Veröffentlichung be-
stimmten Einsendungen und vor allem die Spielberichte
der Verbandsspiele bis auf weiteres an Rolf Jacobi, 565
Solingen-Ohligs, Nußbaumstr. 1, zu senden. Die zur Ver-
öffentlichung vorgesehenen „Amtlichen Mitteilungen“ sind
wie bisher an die Geschäftsstelle zu senden. Einsende-
schluß für alle Mitteilungen ist jeweils der 20. jd. Monats.

Vereinswechsel

Nachstehende Verbandsangehörige haben den Verein
bzw. ihre Startberechtigung gewechselt:

Name, Vorname	alter Verein	neuer Verein	ab:
Caspary, Dieter	LV Bayern	1. DBC Bonn	14. 8. 65
Claasen, Elke	Kies. & Albr., Sol.	STC Solingen	28. 7. 65
Drawz, Bärbel	TV Ruppichterth	Concordia Friesdorf	1. 9. 65
Egehave, Rolf	LV Berlin	1. CfB Köln	25. 8. 65
Franz, Gudrun	LV Bayern	FC Blau-Gold Köln	9. 8. 65
Fricke, Ulrich	Siegburger TV 62	Siegburger SV 04	16. 11. 65
Gehrandt, Manfred	Rot-Weiß Wesel	Gymn.-Schule Wesel	16. 8. 65
Hackbarth, Brigitte	TSV Marl-Hüls	1. FC Marl	1. 10. 65
Holten, Clara	1. FC Bocholt	1. BSC Bottrop	30. 10. 65
Huhn, Manfred	1. BC Beuel	Don Bosco Beuel	1. 9. 65
Juszczak, Klaus	SC Westf. Herne	VfL Bochum	6. 8. 65
Kanarski, Karl-H.	DJK Adler Oberh.	Fortuna Oberhausen	22. 10. 65
Kazmirzak, Klaus	Tgd. Ahlen	Pol. Tus Linnich	1. 8. 65
Kempinski, Bernd	Spfr. Hamborn 07	Tb Rheinhausen 05	1. 9. 65
Knappe, Horst	Siegburger TV 62	TuS Hattingen	1. 9. 65
Plaßmeier, Dietrich	Detmolder TV 1860	BC Kellen	27. 8. 65
Potthoff, Brigitte	R.-W. Wuppertal	TSV Marl-Hüls	1. 9. 65
Scharmach, H.-J.	DJK Adler Oberh.	Fortuna Oberhausen	6. 11. 65
Schindler, Volker	LV Berlin	1. DBC Bonn	2. 8. 65
Strunk, Dieter	1. BSC Bottrop	BC Bottrop 61	17. 8. 65
Vomfell, Josef	BC Blau-Gold Köln	1. DBC Bonn	10. 9. 65
Weck, Hartmut	Kies. & Albr., Sol.	STC Solingen	10. 9. 65
Weller, Karl-R.	Pol. TuS Linnich	BSC Lüdenscheid	19. 8. 65
Widera, Christian	Kies. & Albr., Sol.	STC Solingen	28. 7. 65

**„Der Versuch eines Vereins, bei einem Verbands-
spiel den Gegner zu beeinflussen, absichtlich unent-
schieden zu spielen oder zu verlieren, wird streng
bestraft.“**

URTEIL

In dem Verfahren betreffend bestimmte Vorkommnisse
bei dem Verbandsspiel Verein A gegen Verein B am
4. 4. 1965 gegen

1. den Verein B
2. den Verein A
3. den Verbandsangehörigen X (VereinA)

Antragsteller: Der geschäftsführende Vorstand des Bad-
minton-Landesverband Nordrhein-
Westfalen

hat der Ehrenrat des Badminton-Landesverbandes Nord-
rhein-Westfalen in der Besetzung

Dr. Hans-Richard Lange	als Obmann
Jack Müller	als Beisitzer
Kurt-Georg Seelbach	als Beisitzer

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 1965
in Bonn für Recht erkannt:

Das Verfahren gegen den Verein B, den Verein A
und den Verbandsangehörigen X wird eingestellt.
Die Kosten des Verfahrens trägt der Badminton-
Landesverband Nordrhein-Westfalen.

Tatbestand:

Das Verbandsspiel zwischen dem Verein A und dem Ver-
ein B am 4. 4. 1965 endete 5:3 für den Verein A. Damit er-
rang der Verein A zwei wertvolle Punkte, die zwar letzt-
lich seinen Abstieg aus der Oberliga nicht verhindern
konnten, die aber zu dem damaligen Zeitpunkt für die Ab-
stiegsfrage höchst bedeutsam waren.

Mit Schreiben vom 14. 4. 1965 teilte der Verbandsange-
hörige Dr. R dem Vorsitzenden des Badminton-Landesver-
bandes mit, er habe den Verdacht, „daß im Sportgeschehen
des DBV einige Mißstände bestehen“. Um einen Abstieg
des Verein A zu vermeiden, sei nämlich der Vorsitzende
dieses Clubs bei dem Meisterschaftsspiel gegen den Ver-
ein B am 4. 4. 1965 an die Spieler des Vereins B heran-
getreten „mit dem Wunsch, unentschieden zu spielen“. So-
viel ihm, Dr. R, bekannt sei, sei diesem Wunsch ent-
sprochen worden, nicht durch den Spielführer des Ver-
eins B, der sich entschlossen habe, durchzuspielen, sondern
durch die Beeinflussung der einzelnen Spieler unter sich.
Auf Grund dieses Schreibens stellte der geschäftsfüh-

rende Vorstand des Badminton-Landesverbandes am 28. 4. 1965 beim Ehrenrat den Antrag, ein Verfahren gegen den Verein B und den Verein A durchzuführen und, falls der beschriebene Tatbestand erfüllt sei,

- a) beiden Vereinen einen Verweis zu erteilen,
- b) das Meisterschaftsspiel vom 4. 4. 1965 für beide Vereine als verloren zu werten.
- c) die Kosten des Verfahrens den beiden Vereinen aufzuerlegen.

Auf Grund der vom Ehrenrat durchgeführten Vorermittlungen ist das Verfahren auf den Verbandsangehörigen X (Verein A) ausgedehnt worden, weil sich der Verdacht ergebe hatte, daß der Verbandsangehörige X versucht hat, Spieler des Vereins B dazu zu bewegen, absichtlich unentschieden zu spielen.

Die Beteiligten haben sich zur Sache wie folgt geäußert: Der Verein B hat vorgetragen, er könne keine Mitteilungen machen, die die Vorgänge weiter aufklärten, als dies — vor der mündlichen Verhandlung — durch den Ehrenrat bereits geschehen sei.

Der Verein A hat erklärt, er weise die gegen ihn und speziell gegen seinen 1. Vorsitzenden erhobenen Beschuldigungen zurück, und behauptet, es seien keinerlei Absprachen über den Ausgang des Spiels getroffen worden. In der mündlichen Verhandlung hat der 1. Vorsitzende des Vereins A, Herr M., hierzu noch vorgetragen, er habe vor Beginn des Spiels im Umkleideraum in Anwesenheit aller Spieler gesagt, es würde für den Verein A günstig sein, wenn er heute wenigstens einen Punkt mitnehmen könne. Er habe aber keinen Spieler des Vereins B irgendwie in der Richtung beeinflusst, günstig für den Verein A zu spielen. Es sei ihm auch nichts darüber bekannt, daß irgendein Angehöriger der Mannschaft des Vereins A dies getan habe. Zwar sei innerhalb der Mannschaft vor dem Spiel über den möglichen Ausgang gesprochen worden. Er habe davon gehört, daß der Verbandsangehörige Y vom Verein B verletzt sein sollte. Für diesen Fall habe man sich eine reelle Chance für den Verein A ausrechnen können, zumindest nicht zu verlieren. Es sei aber, soweit ihm bekannt sei, innerhalb der Mannschaft in keiner Weise darüber gesprochen worden, daß man mit den Spielern des Vereins B hinsichtlich eines günstigen Spielablaufs für die Mannschaft des Vereins A aufnehmen wolle.

Der Verbandsangehörige X hat erklärt, er habe vor dem Spiel im Umkleideraum lediglich geäußert, es wäre für den Verein A günstig, wenn man aus diesem Spiel mindestens einen Punkt mit nach Hause nehmen könne. An den Wortlaut im einzelnen könne er sich nicht erinnern. Er habe aber keinesfalls die Spieler des Vereins B gebeten, das Spiel für den Verein A günstig zu gestalten. Der Verbandsangehörige W. vom Verein B sei ihm allerdings auf seine Äußerung hin entgegengetreten und habe ihm gesagt, was er sich eigentlich dabei dachte, so etwas käme für die Spieler des Vereins B überhaupt nicht in Frage. Herr W. müsse aber seine Äußerung falsch aufgefaßt haben. Das Spiel habe sich dann auch ganz friedlich abgewickelt. Die anderen Spieler hätten nicht so wie Herr W. reagiert. Es sei auch zu keinerlei Absprachen gekommen. Er habe auch nicht das Ansinnen an die Spieler des Vereins B gerichtet, unentschieden zu spielen, sondern habe sich nur dahin geäußert, daß es schön wäre, wenn die Mannschaft des Vereins A einen Punkt aus dem Spiel erhalte.

Es ist Beweis erhoben worden durch die Vernehmung der Zeugen Sch., St., K., R., V. und Z. Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Akten, insbesondere auf die Sitzungsniederschrift vom 19. 6. 1965 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Wenn sich ergeben hätte, daß zwischen dem Verein A und dem Verein B oder zwischen einzelnen Spielern Absprachen über den Ausgang des Spiels getroffen worden wären oder Spieler des Vereins A versucht hätten, Spieler des Vereins B dahingehend zu beeinflussen, daß sie das Spiel für den Verein A günstig gestalteten, so hätte darin ein grobes sportliches Vergehen gelegen, das nach § 2 Abs. 2 RODBV hätte bestraft werden müssen. Die Schuldigen hätten dabei mit einer schweren Strafe zu rechnen gehabt. Der Nachweis solcher Manipulationen hat sich je-

doch nicht führen lassen. Vielmehr steht zur Überzeugung des Ehrenrats fest, daß die gegen die beiden beteiligten Vereine als solche wie auch die gegen den Verbandsangehörigen M. erhobenen Vorwürfe unberechtigt sind.

Gegen den Verbandsangehörigen X ist jedoch ein erheblicher Verdacht bestehen geblieben. Der Verbandsangehörige X ist einer Bestrafung nur deshalb entgangen, weil ihm gegenüber der Nachweis strafwürdigen Verhaltens **nicht mit letzter Sicherheit** zu führen war.

Zwar ist ihm kein Vorwurf daraus zu machen, daß er, wie er selbst erklärt hat, sich vor dem Spiel auch gegenüber den Spielern des Vereins B dahin geäußert hat, es wäre schön, wenn der Verein A aus dem Spiel mindestens einen Punkt mit nach Hause nehmen könnte. Es ist auch durchaus nichts Außergewöhnliches und auch nichts Strafwürdiges, wenn die Spieler zweier Mannschaften vor dem Kampf über den Ausgang des Spiels sprechen. Wenn eine Mannschaft vom Abstieg bedroht ist, kann es ihren Spielern auch nicht verdacht werden, wenn sie vor dem Spiel der Hoffnung Ausdruck geben, einen oder beide Punkte zu erringen, wenn Spielstärke und Mannschaftsaufstellung hierzu einigermaßen berechtigen. Der Wunsch, den Klassenverbleib zu sichern oder auch nur das Spiel zu gewinnen, darf aber in keiner Weise dazu führen, daß versucht wird, den Gegner zu beeinflussen, daß er nicht mit vollem Einsatz spielt. Ein solcher Versuch ist schon darin zu sehen, wenn die Frage ausgesprochen wird, ob man nicht unentschieden spielen könnte oder ob es nicht möglich wäre, das Spiel unentschieden zu gestalten. Denn hinter diesen Fragen steckt selbstverständlich, daß der Gegner von seiner Spielstärke nicht voll Gebrauch machen soll. Es hat sich aber nicht mit letzter Sicherheit nachweisen lassen, daß der Verbandsangehörige X solche oder ähnliche Fragen oder überhaupt das Ansinnen an Spieler des Vereins B gerichtet hat, das Spiel unentschieden zu gestalten. Insbesondere hat sich der genaue Wortlaut der Äußerungen des Verbandsangehörigen X nicht mehr klären lassen. Er selbst hat behauptet, nicht über die oben geschilderten Äußerungen hinausgegangen zu sein. Der Verbandsangehörige W. hat in seiner Äußerung angegeben, der Verbandsangehörige X habe ihn angesprochen, ob es nicht möglich sei, das Spiel unentschieden zu gestalten. Der Ehrenrat hat den Verbandsangehörigen W. nicht in der mündlichen Verhandlung als Zeugen hören können. Es war auch nicht möglich, die mündliche Verhandlung zu diesem Zweck zu verschieben oder zu verlagern. Aus der Einlassung des Verbandsangehörigen X und aus der Aussage des Zeugen K. geht hervor, daß die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß der Verbandsangehörige W. den Verbandsangehörigen X falsch verstanden oder in seinen Worten eine Aufforderung gesehen hat, die der reine Wortlaut der Äußerung nicht trägt. Der Ehrenrat ist sich durchaus darüber im klaren, daß es hier um Nuancen geht. Auch im Ton und in den Begleitumständen einer dem Wortlaut nach nicht zubeantwortenden Frage oder Äußerung kann eine Aufforderung oder ein Ansinnen zu nicht statthaften Manipulationen liegen. Das sind aber Dinge, die kaum greifbar sind und auf die eine bestrafende Entscheidung des Ehrenrates nicht gestützt werden kann. So ist es möglich, daß der Verbandsangehörige W. die Äußerung des Verbandsangehörigen X durchaus so verstanden hat, wie gemeint war. Auf der anderen Seite läßt es sich aber nicht nachweisen, daß sie so gemeint war. Der Zeuge K. jedenfalls hat ausgesagt, der Verbandsangehörige X habe die Spieler des Vereins B nicht etwa aufgefordert, unentschieden zu spielen, und auch nicht das Ansinnen an sie gerichtet, ob es nicht möglich wäre, das Spiel unentschieden zu gestalten. An den genauen Wortlaut der Äußerung des Verbandsangehörigen X konnte sich der Zeuge K. allerdings auch nicht erinnern. Sie war aber, wie der Zeuge K. begründet hat, Veranlassung dafür, der er, K., sich mit den Zeuginnen Sch. und St. und dem Zeugen R. in Verbindung setzte und sie fragte, ob sie dafür wären, das Spiel unentschieden zu gestalten. Gerade hieraus ergeben sich die größten Verdachtsmomente gegen den Verbandsangehörigen X. Denn der Zeuge K. ist nur durch einen Anstoß, der von dem Verbandsangehörigen X ausging, zu seiner Verhaltensweise gekommen. Dessen Äußerung hat ihn bewogen, über ein unentschiedenes Spielen mit den anderen Mitgliedern seiner Mannschaft zu sprechen. Unter diesen Umständen liegt die Annahme sehr nahe, daß der

Verbandsangehörige X zumindest den Zeugen K. entsprechend beeinflusst hat. Die bloße Annahme reicht aber nicht aus. Der Ehrenrat kann nur zu einer Bestrafung kommen, wenn **mit Sicherheit und zu seiner Gewißheit** feststeht, daß ein sportliches Vergehen vorliegt. Im vorliegenden Fall kann aber nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, daß angesichts des nicht eindeutig feststehenden Wortlauts der Äußerung des Verbandsangehörigen X der Zeuge K. etwas daraus entnommen hat, was der Verbandsangehörige X nach seiner ihm nicht zu widerlegenden Einlassung nicht beabsichtigt hat. Schließlich kann auch aus dem Spielverlauf nicht mit Sicherheit geschlossen werden, daß ein Spieler des Vereins B absichtlich zugunsten des Vereins A gespielt hat. Für den Ehrenrat war daher letztlich der für alle Strafverfahren geltende Grundsatz „in dubio reo — im Zweifel für den Angeklagten“ maßgeblich. Letzte Zweifel waren nicht auszuräumen, daher mußte das Verfahren gegen den Verbandsangehörigen X im Ergebnis eingestellt werden, auch wenn der Verdacht strafwürdigen Verhaltens bestehen bleibt.

Die Beweisaufnahme hat keinen Anhaltspunkt dafür ergeben, daß irgendwelche Tatsachen vorliegen, die den Verein A als Verein belasten könnten. Dafür müßte sich schon herausgestellt haben, daß ein Amtsträger des Vereins A Verbindung mit Spielern des Vereins B über den Ausgang des Spieles aufgenommen hätte. Das ist aber nicht der Fall. Insbesondere hat sich auch nichts dafür ergeben, daß der Verbandsangehörige M. als 1. Vorsitzender des Vereins A den Versuch gemacht hat, die Spieler des Vereins B zu beeinflussen. Der Verbandsangehörige X hat zur Zeit des Spieles kein Amt beim Verein A bekleidet. Das Verfahren mußte daher auch gegen den Verein A eingestellt werden.

Es liegen auch keinerlei Tatsachen vor, aus denen dem Verein B der Vorwurf eines sportlichen Vergehens gemacht werden konnte. Vielmehr hat der Verbandsangehörige W., wie durch die Aussagen der Zeugen St. und R. erhärtet ist, mit seinem Rücktritt als Mannschaftsführer gedroht, falls er irgendeine Unkorrektheit eines Spielers des Vereins B feststellen könne. Das Verfahren war daher auch gegen den Verein B einzustellen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 28 RODBV.

Dr. Lange

Verschiedenes

Spielausfälle

eine lohnende Nachbetrachtung zur Mannschaftsmeisterschaft 1964/65 der Jugend

Die vielleicht erstmals durchgeführte Untersuchung, wieviel Meisterschaftsspiele innerhalb einer Saison bei der Jugend kampflos abgegeben werden, hat ein wenig erfreuliches Resultat gebracht:

- 1. **Nicht weniger als 18% der gesamten Meisterschaftsspiele der Junioren und Schüler fallen kampflos an den Gegner.**
- 2. **10% der gemeldeten Jugendmannschaften werden während der Saison zurückgezogen.**

Welche Ursachen kann man diesem Resultat unterstellen?

- zu 1. weite Fahrten kombiniert mit der Erkenntnis, daß das Spiel doch nicht zu gewinnen sei
nachlässige Vereinsarbeit bezüglich der Einladungen
Mannschaftsschwierigkeiten
- zu 2. anscheinend werden vor Beginn der Saison die Jugendmannschaften nach dem nominellen Mitgliedsbestand aufgestellt und nicht nach dem tatsächlichen Mitgliedsbestand. Meines Erachtens kann man nur dann eine Jugendmannschaft aufstellen, wenn mindestens vier Jungen und zwei Mädchen regelmäßig zum Training erscheinen.

Und wer bekommt nun dieses Übel zu spüren?

1. die Jugendlichen selbst. Wenn schon eine Jugendmannschaft besteht, sollte man sie auch bis zu Saisonende spielen lassen, auch wenn man weite Fahrten und hohe Niederlagen einstecken muß. Auch aus Niederlagen kann man lernen und zu einem guten Sportler gehört, daß er auch in Ehren verlieren kann. Setzt diese Erziehung aber schon bei den Vereinen aus, so brauchen sie sich später nicht zu wundern, wenn die

Jugendlichen versuchen, ihre Meinung im Verein durchzusetzen und somit erhebliche Schwierigkeiten im Vereinsleben heraufbeschwören.

2. die spielleitenden Stellen. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter stehen plötzlich vor der Tatsache, daß Tabellen neu aufgebaut werden müssen, da eine Mannschaft nicht mehr gewertet werden kann. Hat man das Unglück, so kann einem dies innerhalb einer Saison mehrere Male passieren und dieser unnötige Zeitaufwand verbittert nur.

Wie kann man diese Übel abstellen?

Ich möchte hier vorausschicken, daß man eine ideale Lösung wohl kaum finden wird; aber nur eine strengere Spielordnung könnte dem Spielausfall Einhalt gebieten, die Mannschaften sollten gebietlich nach dem Fortfall der Klasseneinteilung gut zusammengestellt werden, damit die weiten Fahrwege nach Möglichkeit entfallen.

Tritt eine Mannschaft zum Spiel nicht an, sollte sie mit einer empfindlichen Geldstrafe belegt werden, die so hoch sein sollte, daß die Rechnung mit dem ersparten Fahrt- und Ballgeld erst gar nicht aufgestellt wird. — Nicht selten kann ein kampflos abgegebenes Spiel einen wesentlichen Einfluß auf den Ausgang einer Meisterschaft nehmen und ein Verein wäre dann auch noch ohne sein Verschulden benachteiligt. Man unterstelle einmal, daß sich zwei Mannschaften an der Spitze ein hartes Kopf-an-Kopfbrennen liefern und einer von beiden erhält bei Punktgleichheit ein Spiel kampflos zugesprochen, so kann die Meisterschaft hiermit schon entschieden sein.

Die Beobachtung der Einladungen zu den Meisterschaftsspielen sollte nicht noch dadurch unnötig erschwert werden, daß eine Gastmannschaft für ein Spiel im Dezember nicht schon im September diese Einladung erhält. Niemand kann sich davon freisprechen, einmal eine solche Einladung zu vergessen. Ebenso wie nach unten hin eine Einladungsfrist eingehalten werden muß, sollte sie auch nach oben hin begrenzt sein.

Zu den Mannschaftsschwierigkeiten wäre zu sagen, daß sie hin und wieder einmal auftreten können. Ich glaube aber nicht, daß zu einem Spiel alle Spieler erkrankt sein sollen oder sonst nicht abkömmlich sind und keine Ersatzspieler gestellt werden können. Ein Verein, der nur 6 Jugendliche zur Verfügung hat, geht immer das Risiko ein, Mannschaftsspiele aufgrund der Spielerausfälle zu verlieren und sollte sich dementsprechend auch um die Ersatzspieler bemühen. — Bei erhöhten Strafen wird sich die verantwortliche Vereinsführung wohl überlegen, ob sie weiterhin die Jugendarbeit mit der linken Hand erledigen will oder ob sie ihr etwas mehr Aufmerksamkeit schenken wird. Es würde dann auch seltener der Fall eintreten, daß eine Mannschaft aufgrund dreimal kampflos abgegebener Spiele absteigen muß. Wenn dies doch einmal vorkommen sollte, sollten die bis dahin ausgetragenen Spiele und auch die folgenden normal gewertet werden, um nicht eine völlig neue Auf- und Abstiegssituation zu schaffen, die nicht den normalen Spielergebnissen entspricht.

Die Bestimmung über die 50,— DM-Strafe sollte als Kann-Bestimmung bestehen bleiben. Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen fällt eine Jugendmannschaft während einer Saison auseinander und dies müßte der Verein auch anhand entsprechender Unterlagen (wie Umzug, längere Krankheitsdauer oder Vereinsaustritt) beweisen können. In diesem Falle sollte man von einer Bestrafung absehen.

Der Verein als juristische Person

Über die Stellung des Vereins gibt es die gesetzlichen Bestimmungen zur „Regelung des öffentlichen Vereinsrechtes“ und höchstgerichtliche Entscheidungen. Das sogenannte Vereinsgesetz ist am 15. August vorigen Jahres, also vor wenigen Monaten, vom Bundestag neu beschlossen worden, wobei einige — im Grunde geringfügige — Änderungen vorgenommen wurden. Aus früherer Zeit liegen über die Stellung und das Recht der Vereine im bürgerlichen Leben Entscheidungen des Reichsgerichtes „in zivilen Sachen“ vor, die noch heute Gültigkeit haben. „Ein Verein ist ein auf eine gewisse Dauer berechneter Personenzusammenschluß mit körperschaftlicher Verfassung und einem Gesamtnamen, der im Bestand vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängig ist.“ Das Recht, Vereine zu bilden — Vereinsfreiheit genannt —, ist im

Ihre Badminton-Ausrüstung erhalten Sie in:

Bestellungen, die morgens hereinkommen,
werden noch am gleichen Tage ausgeliefert!

Sport Hinzmann 43 ESSEN, Kahrstr. 58
Telefon 77 13 90



SOLINGEN
Sporthaus Rauhaus
Am Alten Markt
Ausrüster Deutscher Badminton-Meister

Badminton-Ausrüstungen von Kopf bis Fuß

Sport-Schmidt KG.

Solingen-Ohligs, Düsseldorf Straße 50

Artikel 9 des Grundgesetzes (als Ersatz für die Verfassung) gewährleistet. Man unterscheidet zwischen rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen. Ein rechtsfähiger, das heißt im zuständigen Amtsgericht eingetragener, Verein gilt als juristische Person. Er führt den Zusatz „e. V.“ und heißt im Sprachgebrauch „eingetragener Verein“, weil er seine Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister erlangt.

Ideale Zwecksetzung

Voraussetzung für die Eintragung des Vereins ist in erster Linie, daß es sich um einen Verein mit idealer Zwecksetzung handelt. Diese erstreckt sich auf viele Gebiete: Sport, Kunst, Wissenschaft, Religion; ein auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteter Zweck gilt nicht als ein idealer. Es gibt noch weitere Voraussetzungen, von denen wir die wichtigsten anführen wollen. Die Eintragung erfolgt nur, wenn der Mitgliederbestand mindestens sieben Personen beträgt, während zur Gründung schon zwei Personen genügen. Aus der Satzung, die jeder Verein haben muß — die einfache Schriftform genügt —, muß Zweck, Name, Sitz und Eintragungsverlangen ersichtlich sein. Solange der Verein nicht eingetragen ist, führt er also in seiner Satzung den Satz „Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden“ und wenn er eingetragen ist, wandelt er diesen Satz um in „Der Verein ist unter der Nr. ... in das Vereinsregister des Amtsgerichtes ... eingetragen.“

Der Name des Vereins soll so gewählt sein (sonst lehnt das Amtsgericht die Eintragung unter diesem Namen ab), daß eine Verwechslungsgefahr nicht besteht. Mit der Eintragung ist der Name des Vereins also in etwa geschützt, und der Verein kann Einspruch erheben, wenn ein Verein mit einem sehr ähnlichen Namen sich zur Eintragung anmeldet. Die Jahreszahl dürfte nicht allein ausreichend sein, um eine Verwechslung auszuschließen.

Die Anmeldung erfolgt durch den Vorstand beim Amtsgericht des Vereinssitzes. Der Sitz des Vereins wird von diesem bestimmt, es kann der Wohnbezirk des Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle des Vereins oder des Sportplatzes sein. Erhebt die zuständige Verwaltungsstelle keinen Einspruch, so wird der Verein, einschließlich der Namen der Vorstandsmitglieder, im Vereinsregister eingetragen.

Verantwortung des Vorstandes

Der Verein handelt durch den Vorstand als Willensorgan und ist insoweit geschäftsfähig, außerdem deliktfähig, das heißt zivilrechtlich für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Vorstandsmitglied oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine, in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, unerlaubte Handlung einem Dritten zufügt. Dagegen haftet der Verein nicht, wenn ein Vorstandsmitglied gelegentlich einer Verrichtung eine unerlaubte Handlung begeht, sich zum Beispiel an einer Prügelei beteiligt. In diesem Fall haftet nicht der Verein, sondern das Vorstandsmitglied persönlich.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Organ — das für bestimmte Aufgaben neben dem Vorstand bestellt werden kann (Ausschüsse) — in der Vereinssatzung zugewiesen sind.

(Der Vorstand braucht sich also nicht „die Butter vom Brot nehmen“ zu lassen.) Die Mitgliederversammlung beschließt im allgemeinen mit einfacher, bei Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Satzung kann aber andere Bestimmungen vorsehen.

Die Mitgliedschaft

wird erworben durch Teilnahme an der Gründung des Vereins oder durch einen späteren Beitritt zum Verein.

Die Mitgliedschaft ist unvererblich, sie endet also durch den Tod des betreffenden Mitgliedes. Ein Mitglied kann aus dem Verein auch austreten und kann ausgeschlossen werden, sofern der Ausschluß in der Vereinssatzung vorgesehen ist. Für den Ausschluß muß ein wichtiger Grund vorliegen. Die Entscheidung über den Ausschluß kann in der Satzung dem Vorstand, einem Ehrenrat oder dergleichen vorbehalten sein. In jedem Fall ist das durch die Satzung vorgeschriebene Verfahren einzuhalten. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses durch **Klage im ordentlichen Verfahren** nachprüfen zu lassen. Der ordentliche Rechtsweg kann durch die Vereinssatzung **nicht** ausgeschlossen werden. Die Satzung kann außer dem Ausschluß auch die Verhängung von Ordnungsstrafen vorsehen.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch a) Zeitablauf laut Satzung (wird kaum gewählt), b) Wegfall der Mitglieder, c) Beschluß der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit. Der Verein kann seine Rechtsfähigkeit auch verlieren durch a) Entziehung im Wege eines Staatsaktes, zum Beispiel wegen Verfolgung eines satzungswidrigen Zweckes, b) Konkurseröffnung bei Überschuldung, c) Beschluß des Amtsgerichtes bei Sinken der Mitgliederzahl unter drei (gilt nur für den e. V.).

Nach der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die in der Satzung bestimmten Personen. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so wird es an die Mitglieder verteilt, sofern der Verein ausschließlich ihren Interessen diente, andernfalls fällt es an den Fiskus desjenigen Bundeslandes, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte. Für Vereinsschulden haften die Anfallberechtigten **nicht**, wenn das Vermögen verteilt ist. Fällt das Vermögen nicht an den Fiskus, so muß eine Liquidation stattfinden; das Vermögen darf erst nach Ablauf des sogenannten Sperrjahres verteilt werden.

Der nicht E. V.

Nichtrechtsfähige Vereine nehmen eine Zwischenstellung zwischen Gesellschaft und Körperschaft ein. Es gelten die Vorschriften über die Gesellschaft. Zur Beschlußfassung genügt Stimmenmehrheit. Das Vereinsvermögen steht den Mitgliedern als Gesamthandsvermögen zu. Aus Rechtsgeschäften, die im Namen des Vereins abgeschlossen werden, haftet der Handelnde persönlich. Daneben haften die Mitglieder für den Handelnden als Erfüllungsgehilfen. Die vertragliche Haftung kann auf das Vereinsvermögen beschränkt werden. Der Vorstand hat die Befugnisse eines geschäftsführenden Gesellschafters. Bei unerlaubten Handlungen des Vorstandes haften die Mitglieder mit der Möglichkeit des Entlastungsbewises. Klageberechtigt sind alle Mitglieder gemeinsam, dagegen kann der E. V. als solcher verklagt werden.

Aus: Vereinsdienst“, Verlag Carl Koppehel, Lindenfels/Odenwald.

Herausgeber: Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
Düsseldorf

Verantwortlich für den Inhalt: Pressewart Rolf Hicking, †
Rolf Jacobi, 565 Solingen-Ohligs, Nußbaumstr. 1

Amtliche Mitteilungen: Hubert Brohl, 4 Düsseldorf, Herderstraße 84,
Tel. 66 59 85

Erscheinungsweise: Monatlich am 5.
Redaktions- und Anzeigenschluß: Am 21. des Vormonats

Preis des Einzelheftes: DM 0,25

Druck: Wilh. Wölfer, Haan; Klischees: H. Rinke KG, Düsseldorf

Illustrationen: Werner Rauhaus, Schwelm, u. Heinz Modier, Gladbeck
Veröffentlichungen, auch auszugsweise nur mit Genehmigung des
Herausgebers.